

feststellen, in denen Ps. Is. der Hs. 2 gegen 1 folgt, und ebenso nachweisen, dass er in nr. 73 den nur in 2 überlieferten richtigen Text 'mater nostra ecclesia' gegen 'mater nam ecclesia' in 1 aufnahm. Dass er an gleicher Stelle in der Lesart 'generavit' sich mit 1 gegen 'regeneravit' in 2 deckt, liefert keinen Gegenbeweis, da die Vorlage bei Annahme einer Schwester-Hs. von 2 sehr wohl Lesarten festhalten konnte, die den Uebergang zu 1 darstellten; jedenfalls hielt er sich nicht an die ganz verderbte Lesart 'regnavit' in 3. Wir können dieser Reimser Hs. der Bonifatius-Briefe aber noch auf anderem Wege beikommen; denn wir besitzen gerade von dem durch Hinkmar, B. L. und Ps. Is. benutzten Brief nr. 26 noch eine Abschrift in der aus Saint-Remy in Reims stammenden Berliner Philipps-Hs. nr. 1741, die in ihrem Hauptteil die Dionysio-Hadriana enthält und deren schöne und regelmässige karolingische Minuskel noch der zweiten Hälfte des 9. Jh. angehört¹, und von der wir selbst wieder eine Parallel-Ueberlieferung in dem ebenfalls noch aus dem 9. Jh. stammenden Cod. Paris, lat. 3846 besitzen, der im 15. Jh. dem Kloster Saint-Amand angehörte, seinen Ursprung aber wohl auf dieselbe Reimser Quelle zurückleitet². Dieser Text nun kann nicht aus 1 geflossen sein, denn er enthält S. 46, 19 die in 1 fehlenden Worte 'et indignis', bringt aber andererseits S. 45, 14 die mit 1 übereinstimmende Lesart 'dicimus' gegen das richtige 'edicimus' von 2 und ausserdem mehrere eigene Lesungen, von denen zwei im Rahmen einer kurzen Entlehnung bei Hinkmar wiederkehren³. Kurz: Hinkmar, B. L. und Ps. Is. haben ihre Kenntniss der Bonifatius-Briefe gemeinsam aus einer Hs. geschöpft, die sich damals in Reims befand und die eine Parallel-Ueberlieferung der Hs. 2 war.

Es fragt sich nur, wann und auf Grund welcher persönlicher Beziehungen diese Hs. nach Reims gekommen

dass sie die Eintracht der aus den sonstigen Beobachtungen gewonnenen Ergebnisse nicht stören kann. 1) Vgl. die genaue Beschreibung durch V. Rose, Die Hss.-Verzeichnisse der Kgl. Bibliothek zu Berlin 12. B. = Verzeichnis der lateinischen Hss. 1. B. unter nr. 82. Doch kann ich der Zeitbestimmung Rose's (10. Jh.) nicht folgen. 2) Die enge Zusammengehörigkeit dieser beiden Texte wird vor allem dadurch klar, dass sie beide S. 46, 26 mit 'mandamus' lange vor dem Ende von nr. 26 abbrechen. Vgl. die eingehende Beschreibung des Paris. 3846 bei Maassen, Bibliotheca latina iuris canonici manuscripta I. Die Canonessammlungen vor Pseudoisidor. Sitzungsberichte der Wiener Akad. phil.-hist. Kl. 54, 233 — 240. 3) S. oben S. 72.